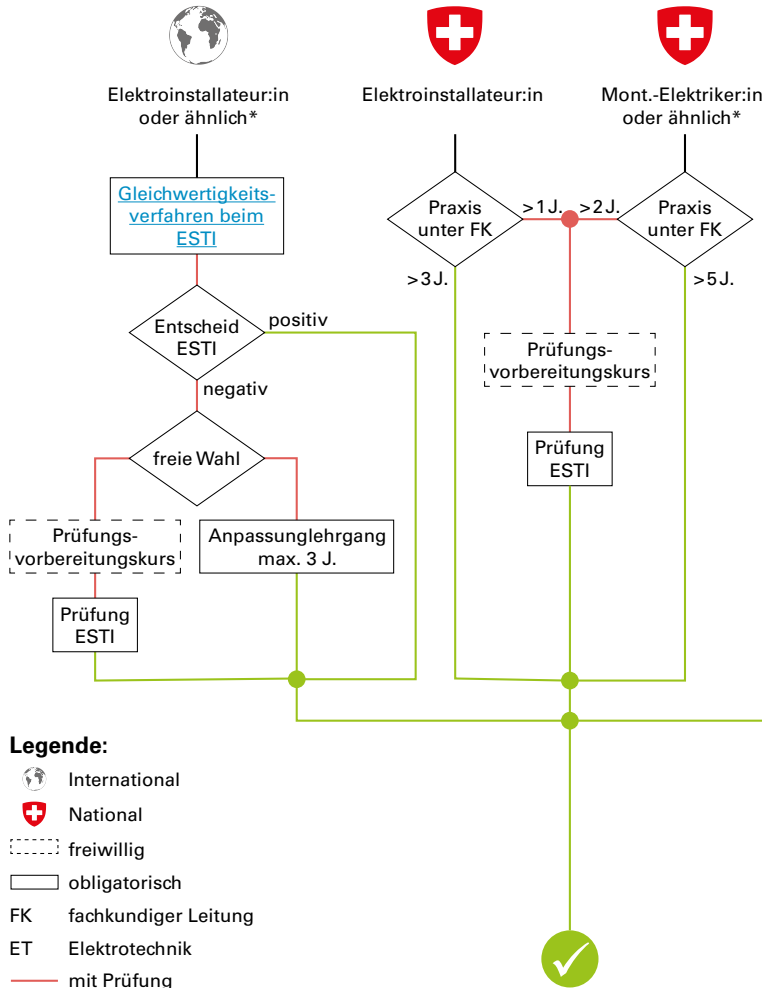
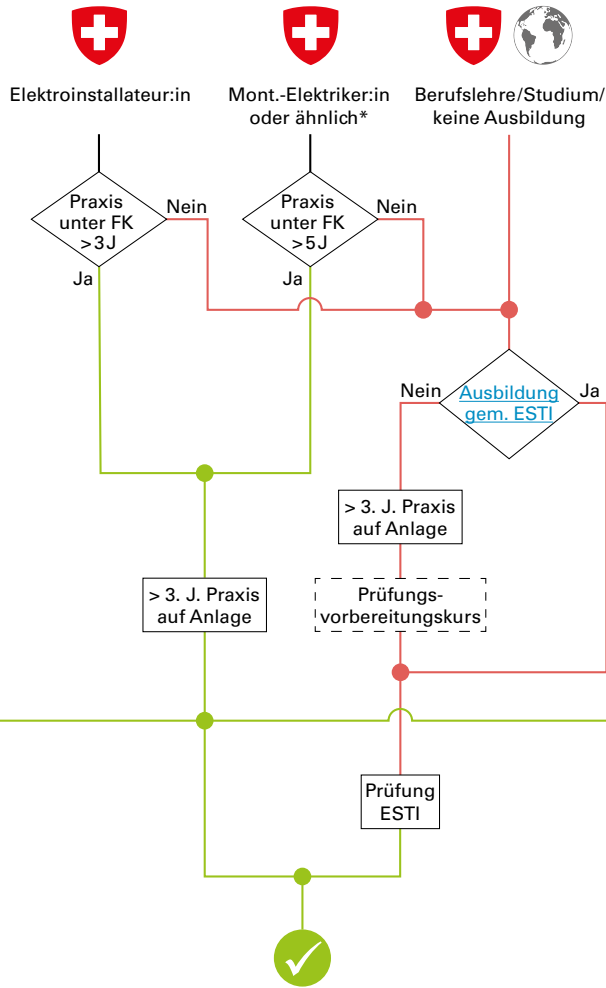


Art. 13



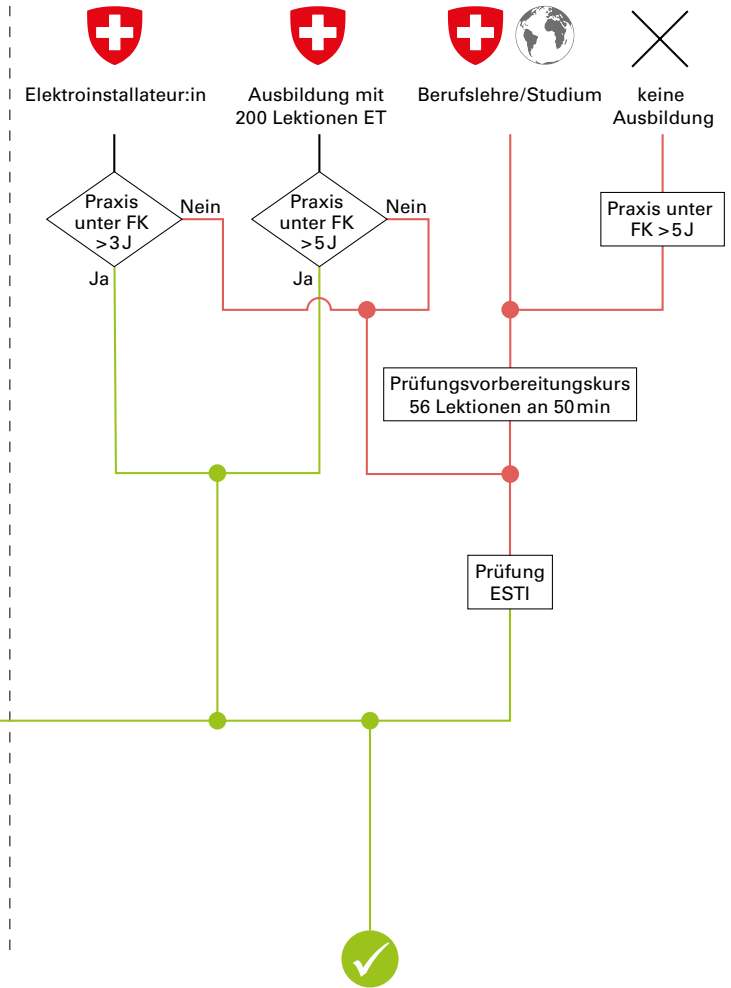
Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen

Art. 14





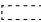

Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

Art. 15



Anschlussbewilligung

Legende:

-  International
-  National
-  freiwillig
-  obligatorisch
- FK fachkundiger Leitung
- ET Elektrotechnik
- mit Prüfung
- ohne Prüfung

* Automatikmonteur EFZ(3-j);
 Automatik EFZ (4-j);
 Mechatroniker EFZ;
 Netzelektriker EFZ.

**Bewilligungsart:
NIV-Artikel**

**Voraussetzungen, die für den Erhalt der
Bewilligung erfüllt werden müssen**

Art. 13

Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis als Elektromonteur:in oder -zeichner:in besitzt und mindestens ein Jahr praktische Tätigkeit nach dem Lehrabschluss in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen kann.

oder

- das eidgenössische Fähigkeitszeugnis in einem dem oder der Elektromonteur:in oder -zeichner:in nahe verwandten Beruf oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und mindestens zwei Jahre praktische Tätigkeit nach dem Lehrabschluss in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen kann.

Ohne Prüfung erhält die Bewilligung wer:

- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als «Elektroinstallateur:in EFZ» besitzen und zusätzlich mindestens drei Jahre oder fünf Jahre bei Elektromonteur:in verwandten Beruf praktische Tätigkeit in elektrischen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person nachweisen kann.

Art. 14

Bewilligung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, welche die entsprechende Prüfung des ESTI bestanden hat nachweisen kann.

Ohne Prüfung erhält die Bewilligung wer:

- drei Jahre praktische Tätigkeit in solchen Installationen unter Aufsicht einer fachkundigen Person oder einer Person, welche die entsprechende Prüfung des ESTI bestanden hat nachweisen kann.

Art. 15

Anschlussbewilligung

Die Voraussetzung für die Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen erfüllt.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- eine Ausbildung (Berufs-, höhere Fachschul- oder Hochschul- ausbildung) abgeschlossen hat oder sich über mindestens fünf Jahre rechtmässige Praxis in bewilligungspflichtigen Elektroinstallations-Arbeiten ausweist.

und

- mindestens 56 Lektionen à 50 Minuten in Grundlagen der Elektrotechnik, Sicherer Umgang mit Elektrizität, Installationsvorschriften und -normen, Installationskontrolle und Messkunde sowie Anschlussstechnik und Materialkunde bei einem oder einer qualifizierten Ausbilder:in besucht hat.

Ohne Prüfung erhält die Bewilligung wer:

- Die Voraussetzung für die Bewilligung für Arbeiten an betriebseigenen Installationen erfüllt.

Gesuche um Anerkennung einer ausländischen Ausbildung

Personen mit ausländischer Ausbildung werden nicht an den Prüfungen des ESTI für Installationsarbeiten an betriebseigenen Anlagen nach Art. 13 NIV zugelassen.

Für eine solche eingeschränkte Installationsbewilligung müssen Sie Ihre Ausbildung vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat anerkennen lassen.

www.esti.admin.ch/de/themen/erkennung-von-auslaendischen-elektrotechnischen-berufsqualifikationen